

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herrn Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Stellungnahme

**der BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e.V. zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
Drucksachen 20/3684 und 20/3706**

Die BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e.V. begrüßt das Vorhaben, den Schutz pflegebedürftiger Menschen und pflegender Angehöriger, die Schaffung und den Erhalt von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum und einer angemessene Infrastruktur sowie die Nicht-Benachteiligung von „Nonlinern“ beim Zugang zu Behörden und Gerichten in die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein aufzunehmen. Im Einzelnen möchten wir dazu folgende Hinweise geben.

Art. 8 "Schutz und Förderung pflegebedürftiger Menschen und pflegender Angehöriger"

Die Einbeziehung der pflegenden Angehörigen in die bereits bestehende Regelung ist aus BAGSO-Sicht zu begrüßen.

Art. 11a "Wohnen"

Die Ergänzung der Verfassung ist gerade auch mit Blick auf ältere Menschen zu begrüßen. Zumindest in der Begründung empfehlen wir, nach Unterschieden in den Wohnbedürfnissen der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen (Alleinlebende, Familien mit und ohne Kinder, Auszubildende und Studierende, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen usw.) zu differenzieren.

Art. 12a "Infrastruktur"

Die Aufnahme der Infrastrukturverantwortung der Kommunen in die Landesverfassung ist aus Sicht der BAGSO ebenfalls zu begrüßen. Aus unserer Sicht erstreckt sich diese Verantwortung auch auf ein Mindestmaß an Angeboten im Bereich der Altenarbeit, insbesondere Beratungsangebote sowie Möglichkeiten der Begegnung und des Engagements.

Art. 14 "Digitale Basisdienste, Zugang zu Behörden und Gerichten"

Die BAGSO fordert, dass – vor dem Hintergrund eines großen Anteils von Menschen, die das Internet nicht nutzen können oder möchten – für sämtliche Dienstleistungen analoge Zugangswege erhalten bleiben müssen. Das gilt in besonderer Weise für öffentliche Dienstleistungen, also den Zugang zu Behörden und Gerichten.

Sie begrüßt deshalb, dass in Abs. 2 klargestellt wird, dass niemand benachteiligt werden darf. Konsequenterweise müsste aber „die digitale Teilhabe“ gestrichen werden, so dass Abs. 2 lauten würde: „Das Land stellt den Zugang zu Behörden und Gerichten ... sicher, ohne dass dabei jemand benachteiligt werden darf.“ Zudem sollte die Garantie des „persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugangs“, die die alte Fassung anscheinend vorsah, erhalten bleiben.

Wir freuen uns, wenn unsere Hinweise in den weiteren Beratungen über die geplanten Verfassungsänderungen Beachtung finden.

Bonn, 21.01.2026

Ansprechpartner:
Dr. Guido Klumpp, Geschäftsführer
BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e.V.
Noeggerathstr. 49, 53111 Bonn